

Satzung über die Festsetzung von Kostenbeiträgen für die Nutzung eines Platzes in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Südharz

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288 ff) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.06.2019 (GVBl. S. 166) i.V.m. dem Kinderförderungsgesetz vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes (GVBl. LSA Nr. 27/2018 S. 420) vom 19.12.2018, hat der Gemeinderat der Einheitsgemeinde Südharz in seiner Sitzung am 15.05.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Südharz als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Kostenbeitragspflicht

- (1) Für die Betreuung von Kindern in der öffentlichen Einrichtung in der Gemeinde Südharz werden im Umfang der vereinbarten Betreuungszeiten Kostenbeiträge festgesetzt.
- (2) Die Kostenbeiträge sind als monatliche Beiträge zu zahlen. Sie sind auch dann zu entrichten, wenn das Kind die Einrichtung aufgrund von Krankheit, Urlaub, Schließzeiten oder aus anderen Gründen nicht besucht. Wenn Plätze innerhalb eines Monats mit einer höheren Betreuungstundenzahl belegt werden, gilt für den gesamten Monat der sich aus den höheren Betreuungstunden ergebende Kostenbeitrag. Kostenbeiträge entfallen in Streikfällen.

§ 3 Schuldner

Schuldner der Kostenbeiträge sind die Erziehungsberechtigten/Sorgeberechtigten bzw. die Vertragspartner, welche den Vertrag zur Nutzung eines Platzes in der Kindertageseinrichtung unterzeichnet haben. Mehrere Vertragspartner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Beitragshöhen

- (1) Die Kostenbeiträge betragen für **schulpflichtige Kinder** in den kommunalen Kindertageseinrichtungen mit einer täglichen bzw. wöchentlichen Betreuungszeit bis zu:

2 Stunden/10 Wochenstunden (bzw. 10 Wochenstunden in den Ferien)	37,60 €
3 Stunden/15 Wochenstunden (bzw. 25 Wochenstunden in den Ferien)	44,80 €
4 Stunden/20 Wochenstunden (bzw. 30 Wochenstunden in den Ferien)	53,60 €
5 Stunden/25 Wochenstunden (bzw. 40 Wochenstunden in den Ferien)	61,60 €
6 Stunden/30 Wochenstunden (bzw. 40 Wochenstunden in den Ferien)	68,80 €
<i>erweiterter Platzanspruch gem. KiFöG 50 Wochenstunden in den Ferien</i>	68,80 €
(2) Kostenbeiträge für Kinder unter 3 Jahre mit einer täglichen bzw. wöchentlichen Betreuungszeit bis zu	
5 Stunden/25 Wochenstunden	151,20 €
6 Stunden/30 Wochenstunden	167,20 €
7 Stunden/35 Wochenstunden	183,20 €
8 Stunden/40 Wochenstunden	199,20 €
9 Stunden/45 Wochenstunden	214,40 €
10 Stunden/50 Wochenstunden	223,20 €
(3) Kostenbeiträge für Kinder über 3 Jahre mit einer täglichen bzw. wöchentlichen Betreuungszeit bis zu	
5 Stunden/25 Wochenstunden	100,80 €
6 Stunden/30 Wochenstunden	108,80 €
7 Stunden/ 35 Wochenstunden	116,80 €
8 Stunden/ 40 Wochenstunden	124,80 €
9 Stunden/45 Wochenstunden	132,00 €
10 Stunden 50 Wochenstunden	140,80 €

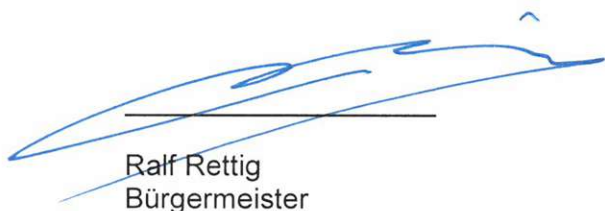
§ 5 Ermäßigungen

- (1) Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen gefördert und betreut werden und die noch nicht die Schule besuchen, darf der gesamte Kostenbeitrag den Kostenbeitrag nicht übersteigen, der für das älteste betreute Kind, das noch nicht die Schule besucht, erhoben wird.
- (2) Entfällt die Ermäßigungsvoraussetzung ist dies sofort mitzuteilen. Bei nicht fristgerechter Mitteilung über den Wegfall des Ermäßigungsanspruches wird der erhöhte Kostenbeitrag rückwirkend festgesetzt.

§ 6 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung von Kostenbeiträgen für die Nutzung eines Platzes in der öffentlichen Einrichtung, Kindertageseinrichtung/Tagespflegestelle in der Gemeinde Südharz vom 02.06.2015 außer Kraft.

Südharz, den 17.05.2019



Ralf Rettig
Bürgermeister

